

Satzung

der DLRG-Ortsgruppe Langenberg e.V.

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz

1. Die DLRG-Ortsgruppe Langenberg e.V. ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
2. Die Ortsgruppe führt den Namen:
„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.,
Landesverband Westfalen e.V.,
Bezirk Kreis Gütersloh e.V.,
Ortsgruppe Langenberg e.V.“,
abgekürzt: „DLRG-Ortsgruppe Langenberg e.V.“
3. Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst die Gemeinde Langenberg.
4. Vereinssitz der DLRG-Ortsgruppe Langenberg e.V. ist die Gemeinde Langenberg.

§ 2 Zweck

1. Die DLRG-Ortsgruppe Langenberg e.V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Einrichtung, in der grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig gearbeitet wird; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Ortsgruppe sind die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, sowie die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
3. Zu den Aufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - Förderung des Anfängerschwimmens,
 - Förderung des Schulschwimmunterrichts,
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Tauchern, Rettungstauchern und Lehrscheininhabern (Fachübungsleiter), sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - Planung und Organisation des Rettungswachdienstes,
 - Mitwirkung im Rahmen des Rettungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
 - Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hilfsorganisationen sowie Behörden,
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen vom Freizeit- bis zum Leistungssport,
 - Förderung sportlicher Jugendpflege,
 - Durchführung von Volkssportveranstaltungen.
4. Die DLRG-Ortsgruppe Langenberg e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der DLRG-Ortsgruppe Langenberg e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Langenberg e.V. können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen der DLRG, des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG, des Bezirks Kreis Gütersloh e.V. der DLRG und der Ortsgruppe Langenberg e.V. der DLRG sowie die Ordnungen der DLRG an
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die DLRG-Ortsgruppe Langenberg e.V.
3. Das Mitglied übt seine Rechte in der DLRG-Ortsgruppe Langenberg e.V. aus und wird gegenüber der überörtlichen Gliederung durch die gewählten Delegierten der Ortsgruppe vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass der Beitrag für das laufende oder das vorausgegangene Geschäftsjahr gezahlt ist. Die Zahlung wird durch Abbuchungsauftrag, Überweisungsauftrag oder durch den Erwerb einer Wertmarke des laufenden Geschäftsjahres nachgewiesen.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis zum 1. Dezember eines Jahres schriftlich erklärt werden.
 - b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Ortsgruppentagung unter Beachtung der von der Bundestagung oder der Landesverbandstagung beschlossenen Mindestbeiträge festgesetzt wird.
8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ehemaligen Mitgliedes befindliche Eigentum der DLRG an die zuständige Gliederung zurückgegeben; scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen sowie das in seinem Besitz befindliche Eigentum der DLRG an die Ortsgruppe zurückzugeben.
9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
10. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG-Ortsgruppe Langenberg e.V. nicht verpflichtet.

§ 5 Tätigkeit der DLRG-Ortsgruppe

Alle Personen, die aktiv in der Verwaltung der Ortsgruppe und in der Ausbildung oder im Rettungswachdienst tätig werden, müssen Mitglieder der DLRG sein.

§ 6
Verhältnis zum LV Westfalen e.V. der DLRG
und zum Bezirk Kreis Gütersloh e.V. der DLRG

Die DLRG-Ortsgruppe Langenberg e.V. ist an die Satzungen der DLRG, des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG und des DLRG-Bezirks Kreis Gütersloh e.V. gebunden und verpflichtet, die dem DLRG-Bezirk Kreis Gütersloh e.V. und dem Landesverband Westfalen e.V. der DLRG zustehenden Rechte einzuräumen.

§ 7
Jugend

1. Die DLRG-Jugend ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG-Ortsgruppe Langenberg e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG-Ortsgruppe Langenberg e.V. dar.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG-Ortsgruppe Langenberg e.V., die vom Jugendtag der Ortsgruppe beschlossen wird und der Genehmigung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.

III. Organe

§ 8
Ortsgruppentagung

1. Die Ortsgruppentagung der DLRG-Ortsgruppe Langenberg e.V. ist das oberste Organ. Sie wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Ortsgruppe Langenberg e.V.
2. Ortsgruppentagung muss alle drei Jahre erfolgen. Alle drei Jahre finden Vorstandswahlen statt. Eine außerordentliche Ortsgruppentagung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich verlangen.
3. Zu einer ordentlichen Ortsgruppentagung muss mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Ortsgruppentagung mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
4. Anträge zu den Tagungen sind schriftlich 8 Tage vor Beginn einzureichen. Später eingereichte Anträge brauchen nicht berücksichtigt zu werden.
5. Beschlüsse der Ortsgruppentagung werden mit einfacher Mehrheit (Ja- und Nein-Stimmen) der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird. Dem Antrag auf geheime Abstimmung bei Wahlen oder Personalentscheidungen ist stattzugeben.
6. Die Ortsgruppentagung gibt Richtlinien für die Tätigkeit in der Ortsgruppe und behandelt alle anstehenden Fragen. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, der Fachwarte sowie der Kassenprüfer entgegen; sie ist zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstands,
 - b) Bestätigung der Wahl des/der Vorsitzenden der DLRG-Jugend,
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Langenberg e.V.
7. Bei allen Tagungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen und eine Niederschrift zu erstellen.

8. Der/Die 1. Vorsitzende der Ortsgruppe bestimmt den Zeitpunkt der Ortsgruppentagung, beruft sie ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der/die 2. Vorsitzende.

§ 9

Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Zusammenfassung aller in der DLRG-Ortsgruppe Langenberg e.V. wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Ortsgruppentagung vorbehalten sind. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Ortsgruppenvorstand bilden:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Geschäftsführer/in
 - d) Kassenwart/in
 - e) Technischer Leiter/in Ausbildung
 - f) Leiter/in Einsatz
 - g) Leiter/in Schwimmen
 - h) Tauchwart/in
 - i) DLRG-Arzt/Ärztin
 - j) Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
 - k) Referent für Information und Kommunikation (IuK)
 - l) Material- und Gerätewart/in
 - m) bis zu drei Beisitzer
 - n) Vorsitzende/r der DLRG-Jugend

Im Bedarfsfall können für die Buchstaben c) bis j) je ein/e Stellvertreter/in mit Sitz und Stimme im Ortsgruppenvorstand gewählt werden.

3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende, die die DLRG-Ortsgruppe Langenberg e.V. als Einzelne vertreten können. Der/die 1. Vorsitzende führt grundsätzlich den Vorsitz im Ortsgruppenvorstand. Es vertritt ihn/sie der/die 2. Vorsitzende. Beide Vorsitzende/n sind sonst gleichberechtigt.
4. Der/Die Vorsitzende der DLRG-Jugend, der von der Ortsgruppenjugend gewählt wird, ist von der Ortsgruppentagung zu bestätigen. Bei Änderung während der Amtszeit ist für die Bestätigung der Ortsgruppenvorstand zuständig.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 10

Prüfungen

Im Rahmen ihrer Ausbildung und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung dieser Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 11

DLRG-Material

1. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Die DLRG-Ortsgruppe Langenberg e.V. ist verpflichtet, dieses Material von der Materialstelle der DLRG zu beziehen.
2. Für Verwaltung und Vertrieb des Materials im Bereich der DLRG-Ortsgruppe Langenberg e.V. ist der/die Material- und Gerätewart/in verantwortlich.

§ 12 Ehrungen

Ehrungen erfolgen nach der Ehrungsordnung der DLRG.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Ortsgruppentagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Ortsgruppentagung (§ 8 Abs. 3) bekanntgegeben werden.
3. Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Bezirks Kreis Gütersloh e.V. der DLRG und des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Langenberg e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Ortsgruppentagung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Langenberg e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt deren Vermögen dem Bezirk Kreis Gütersloh e.V. der DLRG, dem Landesverband Westfalen e.V. der DLRG, oder nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einer anderen gemeinnützigen Organisation mit gleichen oder artverwandten Zielsetzungen zu.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung der DLRG-Ortsgruppe Langenberg e.V. am 22. November 1984 beschlossen und von der Ortsgruppentagung am 15.03.2013 geändert.